

## Nr. 177. (152). Regiments-Ordnung Maximilians I. (Augsburger Reichstag). — 1500, Juli 2.

Ms. d. RA. II, S. 56—63.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König ic. bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kunt allermenniglich: Als Wir zu der Höhe und Würde des H. Röm. Reichs erwehlet und zur Regierung desselben kommen sind und nun vor Augen sehen die erschrecklich und unablässlich Anfechtung, so die Türden gegen der heiligen Christenheit viel Jar und Zeit geübt und dadurch das Griechisch Keyserthumb und viel Künigreich, Gewalt und Landt in ihrem Gewalt und vom Christlichen Glauben bracht und also biß an die Grenz Teutscher Nation ihr Oberkeit und Macht erstredet, daß sie hinsüro mit mercklichen Gewalt Teutsche Nation erreichen, überziehen und unter sich nöten möchten, und sich darzu ander Gewalt erhebt und mit grosser Heeres-Krafft in des Reichs Land gezogen, Stätt und Gebiet beträngt haben, daß alles zuvor der ganzen Christenheit, Uns und dem Heiligen Römischen Reich und allen seinen Ständen zu Zerstörung, Verwüstung und Verlust Seel, Würde, Ehr, Leibs und Guts begeren, wo mit zeitigem Vorrath und auch statlicher That dargegen nicht getracht und gehandelt wird. Wann aber außwendiger Krieg ganz unvermöglich und unverfenglich, wo nicht vorhin redlich gut Regiment, Gericht, Recht und Handhabung wäre, auf denen als Grundfesten alle Reich und Gewalt ruhen, darum in Ansehung manigfaltiger Regierung der Land, auch durch die Krieg Fried und Recht nicht verhindert würden, mit einmütigem, zeitigem Rath und Willen auch Zugeben und Annemen der ehrwürdigen und hochgebornen, ehrfamen, edlen Unser lieben Neven, Dheimen, andächtigen, und des Reichs getrewen Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen, Prelaten, Graffen, freyen Herrn und anderer Stend des Heiligen Römischen Reichs haben Wir, hie auf gegenwertigem des Heiligen Reichs Tag versamblet, fürgenommen und beschlossen, wie und wo Unser und des Heiligen Reichs Gericht hinsür soll gehalten, auch Urtheil und Erkamnüß daselbst ausgangen, volnzogen und beyde Fried und Recht gehandhabt werden, alles laut der Ordnung des ersten Reichstags zu Worms, auch nachfolgendt anderer Reichs-Täg, und jezo allhie beschlossen.

§ 1. Und nachdem in der Ordnung der Handhabung Friedens und Rechts des vorigen Reichstags zu Worms gehalten außgerichtet und andern begriffen und eingeleibet ist, daß Wir, auch Churfürsten, Fürsten und andere Stände des Heiligen Reichs jährlich zusammen kommen sollen<sup>1)</sup>, von Volnzziehung und Handhabung gesprochener Urtheil, der willkürten Aufsträg und Unsers außgeschriebenen und verkündten Landfriedens, auch anderer anliegender Nohtdurft der Christenheit und des Heiligen Reichs zu handeln, haben Wir ermessen und betracht, daß die Ständt des Reichs langsam und beschwerlich, auch mit mercklicher Mühe, Arbeit, Kostung und Darlegen zusammen gefordert werden und kommen mögen, und dann zu Zeiten merckliche Sachen der Christenheit und dem Reich zufallen, denen der Verzug fast nachtheilig und schädlich ist, und die der Eyl bedürfen, dardurch dann zu Zeiten der obberürten und andern mercklichen obliegenden Sachen der Christenheit und des Reichs mehr Versäumnüß und Hinderung dann Forderung und Aufrichtung erwachsen mag. Darumb und damit solcher Verzug und Versäumnüß, auch der merckliche Kosten und Darlegen vermieten und zu ander Notturfft der Christenheit und des Reichs verhalten und desto förderlicher und embziger von den oben angezeigten Sachen gehandelt und gerathschlagt werden möge, und auß andern redlichen Ursachen, Uns darzu bewegen, haben Wir mit zeitigem Rath und Willen, auch Zugeben und Annemen der vorgenannten Churfürsten, Fürsten, Graven, freyen Herren und Ständt zu Uns, oder wo Wir auß andern mercklichen Sachen und Geschäften persönlich darbey nicht seyn würden, zu dem, so Wir an Unser Stat setzen werden, der zum wenigsten ein Graf oder Freyherr seyn sol, zwenzig Personen aus dem Heiligen Reich Teutscher Nation zu Unserm und des Heil. Reichs Rath gen Nürnberg, da dann Wir und die gemelten zwenzig Personen denselben Rath nicht anderst, dann auß mercklichen beweglichen Nothsachen nach

1) S. oben Nr. 175, § 1 ff.

Gelegenheit zu verrücken Macht haben sollen, fürgenommen und verordnet, die auch mit sampt Uns, oder so Wir anderer mercklicher Geschäfte halben persönlich darbey nit seyn werden, mit dem, so Wir an Unser Statt setzen, Unser und des Heiligen Reichs Raht seyn und genannt werden, und sonderlich von Uns vollkommen Gewalt, Macht und Bevelch haben sollen, den Wir inen auch hiemit in Krafft diß Brieß geben, alle und jede Unsere als Römischen Königs und des Heiligen Reichs Sachen, Recht, Fried und ihrer beyder Vollziehung und Handhabung, auch Widerstand gegen den Unglaubigen und andern Ansechtern der Christenheit, deß Reichs, und das an dem Frieden, Rechten, ihrer Handhabung und dem Widerstand obgemelt hanget oder darzu dienstlich oder erschießlich seyn mag, antreffen, und wie die von des Reichs Underthanen oder andern an sie langen oder entstehen werden, in solchen vorgeschriebenen Artideln zu verhüten, für sich zu fordern, zu handeln, mit Fleiß zu betrachten, zu rahtschlagen und endlich zu beschließen, nach ihrem besten Verständnuß auf ihr nachgemelte Pflischt zu Unserm und des Heiligen Reichs Ehr, Ruß und Mehrung ic.

§ 2. Zu Beständigkeit dieses Fürnemens ist auch betracht Not zu seyn, daß auf Mittwoch in der ersten Fronfasten nächstkommendt der Erz-Bischoff zu Mainz und nachfolgend eines jeden Mittwochen einer jeglicher Fronfasten der ander fünf Churfürsten einer nach ihrer Ordnung sich persönlich auf seinen Kosten bey Uns oder dem, so Wir an Unser Stat, wo Wir persönlich darbey nicht seyn würden, setzen werden, und dem genannten Raht fürgehen, der Christenheit und des Reichs Ehr, Ruß und Rotturft helfen rahtschlagen und betrachten, und also für und für von einer Fronfasten zu der ander under ihnen umgehen und gehalten werden. Möcht aber ihr einer dieselb Zeit auß redlichen Ursachen, die er auf sein offen Brief und Siegel bewähren soll, persönlich nicht kommen, der sol einen andern Churfürsten ersuchen und bitten, ihnen dasmahl zu verweisen, oder ob er keinen Churfürsten haben möchte, einen andern Fürsten, geistlichen oder weltlichen, an seine Statt dahin schicken. Wann auch der Churfürsten Raht einer persönlich oder durch einen andern Churfürsten oder Fürsten, wie obstehet, bey dem Raht sein sol, alsdann sol desselben Churfürsten Raht, der in des Reichs Raht von ihm verordnet ist, so lang derselbig Churfürst bey dem Reichs-Raht sein wird, keine Stimm im Reichs-Raht haben, wiewol er die gemelt Zeit darinn bey seinem Herrn oder desselben Gesandten, wie obstehet, bleiben mag.

§ 3. Würde sich auch begeben, daß merckliche Sachen fürfallen würden, die Christenheit oder das Heil. Reich deß Friedens, Rechtens, ihrer Handhabung oder deß Widerstands halben obgemelt höchlich betreffend, so sollen Wir, oder so Wir persönlich dabey nicht seyn werden, der, so Wir an Unser Statt setzen werden, mit samt den obbestimpten zwentzig Personnen solchs an Unser sechs Churfürsten, auch die zwölf geist- und weltliche Fürsten, davon hernach <sup>1)</sup> Meldung geschicht, bringen, die dann bey Uns und gemeltem Unserm und des Reichs Raht persönlich erscheinen und weiter nach irem besten Ansehen mit sampt Uns oder dem, so Wir, wie obstehet, an Unser Statt setzen werden, und dem gemelten Unserm und deß Reichs Raht zu Unserm und des Heil. Reichs Ruß und Besten handeln und beschließen. Dergleichen sol auch Uns, wo Wir nicht persönlich bey dem Reichs-Raht sind, und solche Sachen, wie obgemelt, fürfallen würden, durch den, so Wir in Unserm Abwesen an Unser Statt setzen werden, und den gemelten Raht verkündet und Uns Zeit gegeben werden, darinn Wir persönlich zu der Sachen kommen mögen; und Wir kommen in derselben Zeit oder nicht, so sol nicht desto minder durch die Churfürsten, die zwölf obgedachten Fürsten und des Reichs Raht fortgangen werden und dem, so durch den mehrern Theil beschloffen wird, Folg beschehen. Oder ob es die Grösse der Sachen erfordert, auch andere des Reichs Fürsten und Stendt zu ihnen zu berufen, dasselb Erfordern und Berufen soll gleichfalls durch Uns oder den, so Wir an Unser Statt setzen werden, beschehen, und dieselbe Fürsten und Stendt darauf gehorsamlich erscheinen und also mit Fleiß und Trewen thun und handeln, als sie Uns und dem Heiligen Reich verwandt und schuldig sind.

§ 4. Und sind die obgemelte zwentzig Personen von den Ständen deß Reichs Teutscher

1) Nicht in dieser Ordnung selbst, sondern im Reichsabschied vom 10. September 1500, § 49; unten S. 306.

Nation genommen und geordnet, wie nachfolgt: Nemlich von den sechs Churfürsten jedem einer und von den hernach geschriebenen geistlichen und weltlichen Fürsten zween Fürsten, ein geistlicher und ein weltlicher persönlich, die alle Viertel Jar, wie oben von den Churfürsten gemelt, abwechseln, und zween ander Fürsten, ein geistlicher und ein weltlicher, auß ihnen an der vorigen Statt kommen sollen, und also under ihnen nach ihrer Ordnung wie under den Churfürsten umbgehen. Ob aber ihrer einer auß redlichen Ursachen, die er auß seinen ofnen Briefen und Siegel bewehren sol, auf die bestimmte Zeit nit erscheinen möcht, so sol er ein andern Fürsten seines Standts, nemlich ein geistlicher einen geistlichen, ein weltlicher einen weltlichen, auß den hernach bestimmten Fürsten erbitten und an seine Statt schicken. Wo er aber keinen zu erbitten vermöcht und das auf seine Brief und Siegel, wie obstehet, bewähret, alsdann sollen Wir oder der, den Wir an Unser Statt setzen werden, mit sampt des Reichs Raht Macht haben, einen andern aus den hernach bestimmten Fürsten an denselben Statt auf das Maß zu erfordern, desselb Viertel Jar den Raht zu besitzen; doch daß nit desto minder der Fürst, so vormahls verhindert gewesen und nun der Verhinderung entledigt were, zu Aufgang desselben Viertel Jar das nachfolgend Viertel Jar den Raht besitzen, inmaßen wie andere ic., damit es in solchem gleichmäßig gehalten werde. Und seind dieselbige geistliche und weltliche Fürsten, davon jetzt gemelt, in dem Abschied diß Unsers Königlich Reichs-Tag nemlich bestimmt und außgedruckt. Weiter sind die andere zwölff Persohnen jetzt hie durch Uns, auch Churfürsten, Fürsten und andere Ständ hie versamlet genommen und geordnet, wie folgt: Nemlich einer auß Unserm Oesterreichischen und der ander auß Unsers Sons Erz-Herzogen Philippen Erblanden. Item vier Prelaten von der Prelaten wegen des H. Reichs, also daß jeder derselben Prelaten ein Viertel Jar bey dem Reichs-Raht sitzen; und sol also under inen nach ihrer Ordnung umbgehen und in aller Maß mit ihnen gehalten werden, wie von den geistlichen und weltlichen Fürsten geschrieben stehet. Item so sol auch ein Graf von der Grafen wegen des Heil. Reichs im Reichs-Raht seyn, der einer dann jetzt hie erwehlet und im Abschied bemeltes Reichstags benennet ist. Item sollen auch alle Viertel Jar zwo redliche, verständige Personen, die jetzt aus den hernach benentten Stätten genommen und auch im Abschied obgemelt nämlich bestimmt sind, von der Frey- und Reichs-Stätt wegen im Reichs-Raht sitzen: Nemlich des ersten Viertel Jar einer von Cölln, der ander von Augspurg; des andern Viertel Jar einer von Straßburg, der ander von Lübeck; des dritten Viertel Jar einer von Nürnberg, der ander von Goslar; des vierten Viertel Jar einer von Frankfurt, der ander von Ulm; und also fürter unter ihnen nach ihrer Ordnung umbgehen, wie oben von den andern gemelt ist.

§ 5. Die andere sechs Persohnen, die von der Ritterschafft, Doctorn oder Licentiaten, seyn aus den hernach bestimmten Kreysen, nemlich aus jedem einer genommen, und sind diß dieselbe Kreys und Cirkel, davon obgemelt.

§ 6. Der erste Kreys begreift die hernach beschriebene Fürsten, Fürstenthumb, Land und Gebiet, nemlichen den Bischoffen von Bamberg, Würzburg, Eystett, den Marggrafen von Brandenburg als Burggrafen zu Nürnberg, auch die Grafen, Frey- und Reichstätt, umb oder bey ihnen gessen und gelegen.

§ 7. Der ander Kreys begreift die Bisthumb, Fürstenthumb, Land und Gebiet des Erz-Bisthums von Salzburg, der Bischoffen zu Regenspurg, Freyhingen, Passaw, auch der Fürsten von Beyern und die Landgrafen, Prelaten, Grafen, Herrn, Frey- und Reichstätt, under und bey ihnen gessen und gelegen.

§ 8. Der dritt Kreys begreift die Bisthumb, Fürstenthumb, Landt und Gebiet der Bischoffen von Chur, Costenz, Augspurg, des Herzogen von Wirtenberg, des Marggrafen von Baden, die Gesellschaft von St. Georgen Schild, die Ritterschafft im Hegaw, auch alle und jede Prelaten, Grafen, Herren, Reichstätt im Landt zu Schwaben.

§ 9. Der vierte Kreys begreift die Bisthumb, Fürstenthumb, Land und Gebiet der Bischoffen von Worms, Speyr, Straßburg, Basel, Apt zu Fuld, Herzog Hansen auf dem Hundsrück, Herzog Alexander beyde von Beyern, Lothringen, Westerrich, das Landgraffthum zu Hessen, die Wedderaw, auch Prelaten, Grafen, Herrn, Frey- und Reichstätt, der Ort gessen oder gelegen.

§ 10. Der fünfte Kreiß begreift die Bistumb, Fürstenthumb, Land und Gebiet der Bischöffen von Baderborn, Lüttich, Utrecht, Münster, Osnabrück, der Herzogen von Jülich, Berg, Cleve, Gelbern, der Grafen von Nassaw, Bianden, Bierenberg, Nieder-Eisenberg und die Niederland biß hinab an die Maaf, sonst alle andre Prelaten, Grafen, Herren, Frey- und Reich-Städt, der Ort geseßen oder gelegen.

§ 11. Der sechst Kreiß begreift die Bistum, Fürstenthumb, Land und Gebiet der Erzbischöffen zu Magdeburg und Bremen, der Bischöffen zu Hildesheim, Halberstatt, Merßburg, Raumburg, Meichsen, Brandenburg, Havelburg, Lübeck, der Herzog von Sachsen, die Mark zu Brandenburg, das Landgrafthumb in Thüringen, die Landschaft und Gebiet der Herzogen von Braunschweig, Meckelburg, Stettin, Pommern, auch Prelaten, Grafen, Herrn, Frey- und Reichstätt, der Ort geseßen oder gelegen, biß an die See.

§ 12. Und wäre es, daß einer oder mer der obgenannten Personen, außgeseiden die Churfürsten und Fürsten, solchen Reichs-Raht zu besitzen nicht annehmen wölt oder köndt, alsdann sollen Wir oder der, so Wir an Unser Statt setzen, mit sampt den andern, so sich in des Reichs Raht bewilligen und geben werden, ein ander redliche, dapfere Person an derselben Statt, doch ihres gleichen, erwehlen und nemmen aus dem Kreiß, deß die vorerwehlte Person gewesen wäre.

§ 13. Und ob einigem Churfürsten oder Fürsten obgemelt daselbst seine merckliche Sachen, derhalben er abzuseiden redlich Ursach hett, vorstehen, oder auch das nicht treffentliche Händel oder Sachen vorhanden weren, derselbig Churfürst oder Fürst mag mit Unser Verwickung, wann Wir persönlich an dem Ende weren, oder deß, so Wir an Unser Statt verordnen, und deß mehrern Theils des Reichs Raht abscheiden.

§ 14. Würde sich aber begeben, daß der zwölff gedachter Fürsten einer oder mehr Todts abgienge oder sonst ihres Leibs halben dem Reichs-Raht obzuseyn ungeschickt und unvermöglich würden, so sollen Wir oder der, den Wir an Unser Statt setzen werden, mit samt dem Reichs-Raht an derselben abgangen oder ungeschickten, unvermögligen Statt einen oder mehr ander Fürsten deß Standts und Wesens auß den Kreiß, daraus der oder dieselben abgangen oder unvermöglich, wie obsteht, gewesen weren, in zweyen Monaten den nechsten, nachdem Wir solchen abgegangenen oder unvermögligen durch glaublichen Bericht vernommen hetten, zu erwehlen und zu benennen Macht haben.

§ 15. Würde aber der ander Personen des Rahts einer oder mehr Todts abgehen, den Rahtseß aussagen oder sonst abkommen, wie oder welcher Gestalt sich das fügen oder wens berühren wird, sollen die sechs Churfürsten, so es ihrer einen oder mehr betrefft, in zweyen Monaten den nechsten jeder seines abgegangenen oder abgestanden Statt ersetzen. Betrefft es aber der andern zwölff Personen einen, an derselben Statt sollen Wir oder der, so an Unser Statt sitzen wird, samt gemeltem Reichs-Raht in N. Zeit förderlich auß dem Kreiß, Landschaft oder Stätt, darauf der abgangen oder abgestanden gewesen were, ein ander redliche, verstendige Person erwehlen und nemmen, und der gemelt Raht in mitler Zeit durch den Mehrertheil seines Befehls nicht desto minder in den obliegenden Sachen fürgehen und handeln.

§ 16. Und diereil Wir dem obgedachten Unserm und des Reichs Raht vor und nachgemelter massen Befehl und Commission gegeben haben, damit dann ihre Handlung desto mehr Kraft und Macht habe und nichts dargegen außgehen möge, setzen, ordnen und wöllen Wir, daß die Händel und Sachen in dieser Commission begriffen, nemlich alle und jede Unser als Röm. Königs und des Heil. Reichs Sachen, Recht, Fried und ihrer beyder Bollziehung und Handhabung, auch Widerstand den Ungläubigen und andern Anfechtern der Christenheit, des Reichs, und was an dem Frieden, Rechten, ihrer Hanthabung und auch dem Widerstandt obgemelt hanget, darzu dienstlich oder erschießlich sein mag, antreffen, an keinem andern End, dann bey Uns und in Unserm Abwesen bey dem, so Wir darzu verordnen werden, und dem vorgemelten Unserm und des Reichs Raht gehandelt, auch Brief darüber, wo Not sein wird, under Unserm Königl. Titel und Siegel, auf Form und Maß Wir als Römischer König zu thun haben, thun sollen und mögen, durch den gemelten Unsern und deß Reichs Raht geseztiget und mit einem Zusaz etlicher Wort unterschrieben werden sollen, nemlich also: Ad man-

datum domini Regis in consilio Imperii, und daß allweg der Churfürst persönlich bey dem Raht seyn soll und wird mit seiner Hand den ersten Buchstaben seines Nahmens darbey unterschreiben: P. vel F. subscripsit. Und setzen, ordnen und wollen auch darauf männiglich befehlend, daß in der obgenanten Sach von Unfertwegen in Unserm Namen nichts anders gerahtschlagt, fürgenommen oder gefertigt werde. Wo auch das darüber beschehe, so soll doch solches kraftlos und unbündig seyn, und der keinem Folg gegeben werden.

§ 17. Wir und der vorgemelt Unser und des Reichs Raht oder in Unsern Abwesen der, so Wir an Unser Statt setzen werden, und der mehrer Theil desselben Rahts soll auch Macht haben, ob einem oder mehr desselben Rahts Ursachen zustünden, nach Gelegenheit der Zeit und Händel dem oder denselben auf ihr Gefinnen zu erlauben; doch also, daß allweg auß wenigste vierzehen Personen des Rahts bey Uns oder dem, so Wir an Unser Statt setzen werden, bleiben.

§ 18. Und nachdem billig und ziemlich ist, daß die obgenante Personen des Rahts, außgeschaiden Churfürsten und Fürsten, mit redlichem Sold versehen werden, damit sie des Reichs obliegenden Sachen desto fleißiger und ernstlicher obseyn und außwarten mögen, ist angesehen, daß einem Grafen oder Herrn tausent Gilden, der vier Prelaten jeglichem sechshundert Gilden zu Jahrsoldt gegeben und entrichtt werden sollen. Deßgleichen sollen den acht Personen, so von der Stadt wegen obbestimter Mas sitzen, für die zwo Personen durch das ganz Jahr außgerechnet für zwo Personnen ganzer Soldt, nemlich jedem sechshundert Gilden entrichtt werden, welche die acht Personen fürter under sich nach dem Biertheil Jars zu theilen haben sollen. Auch sollen die gemelte Personen und ihrer jeder mit einer ziemlichen Anzahl Pferd und Knecht Uns und dem Heiligen Reich zu Ehre und mehrer Ansehnung gerüst seyn: Nemlich ein Graf oder Herr sechs Pferd, ein Prelat, Edelmann, Doctor oder Licentiat, auch jegliche, so von der Stadt wegen da sind, vier gerüster Pferd.

§ 19. Und sollen die Personen des vorgemelten Rahts, außgeschaiden Churfürsten und Fürsten, [von Uns] auch [Churfürsten, Fürsten und] andern, denen sie verpflichtet, allein in diesem Raht und Befehl aller Glück und Eyd, damit sie Uns oder ihnen verbunden und verstrickt weren, genzlich ledig sein. Und sol der, so Wir, wie obsteht, an Unser Statt setzen werden, deßgleichen die andere Personnen des obgemelten Unser und des Reichs Raht, außgeschaiden Churfürsten und Fürsten, nachfolgenden Eyd schweren:

§ 20. „Ich N. gelobe und schwere zu Gott und den Heiligen auf das heilige Evangelion, daß ich der Königlichen Mayestadt und dem H. Röm. Reich getrew sein will, nach allem meinem Verständnuß, Sinn und Wiß, Schaden warnen, Frommen und Bestes werben, Notdurft, Ehr, Würde und Ruß der Königlichen Mayestat und des Reichs in obberührten Sachen und Händeln betrachten, fürnemen, rahten, helfen und handeln; auch alle und jede Puncten und Artidel, so in dieser Ordnung begriffen sind oder hernach gemacht werden, Fried, Recht, ihr Handhabung und Widerstand, wie obgemelt, belangend, ihres Innhalts genzlich vollführen und halten und darinnen keinen Reid, Haß, Gifft, Gunst, Gab, Freundschaft noch einigerley anderer Sachen, dardurch die gemelte Ehr, Würde und gemeiner Ruß verhindert werden mögt, suchen, noch keinerley Schenkung oder Gab, wenig oder viel, durch mich selber nemmen oder durch andere mir zu Vorstandt zu nemmen verschaffen oder nemmen lassen, noch einige Procuratorey annemen oder treiben. Darzu alles das, so in obgemelten Raht gehandelt, gerahtschlagt und beschlossen wird, zu ewigen Tagen helen und bey mir in geheim halten. Auch das Gelt, so mir und andern des Rahts von den Ständen deß Reichs nach Laut deß außgerichteten Anschlags geantwort und geliefert ist und werden sol, getrewlich einnemen, fordern, verwaren und nirgend anders wenden und kehren dann zu den Sachen, darumb es, wie obsteht, aufgesagt und geordnet ist, alles ungesährlich.“

§ 21. Und nachdem der gemelt Reichs-Raht frommer und geschidter Secretarien und Schreiber nottürftig ist, sol Unser Neve und Churfürst, der Erzbischoff zu Meynz, als des H. Reichs Czanzler, den Reichs-Raht mit frommen, redlichen und verständigen Secretarien und Schreibern bestellen und versehen. Welche Secretarien und Schreiber Uns oder in Unserm Abwesen dem, so Wir an Unser Statt setzen würden, und dem gemelten Reichs-Raht ge-

loben und zu den Heiligen schweren sollen: Uns oder dem, so Wir an Unser Statt setzen würden, und dem Reichs-Raht von wegen des Heiligen Reichs getrew und gehorsam zu seyn, Unser und des H. Reichs Schaden zu warnen, Frommen und Bestes zu werben, ihrem Ampt mit Schreiben und anders ihres besten Verständnuß getrewlich obzuseyn, die Rahtschläg, Händel und anders des Reichs Raht, so sie im Raht, der Canzley oder sonst in geheim vernemen, schreiben oder handeln werden, in guter Geheim zu halten oder niemands zu öfnen, noch jemands warnen, Anzeigung zu thun oder jemandts wieder den andern zu rahten; auch keinen Krieg, Rahtschlag oder Handel ohn Erlaubnuß und sondern Bescheid Unser oder deß, so Wir an Unser Statt setzen werden, und des Reichs Raht Abschrift oder Copey zu geben, auch kein Geschend oder Gaab zu nemen, noch ihnen zu Nutz nemen lassen in keine Weiß, wie Menschen Sinn das erdenden möcht, alles getrewlich und ungefehrlich.

§ 22. Item sollen Churfürsten, Fürsten, auch die andere Personen des gemelten Reichs-Raht, auch Schreiber, Botten und alle andere, so zu solchem Reichs Raht gehören, und ihrer alle Diener und ungefehrlich Hof oder Außgesind von ihrer nottürftigen Proviand Tag, Ungelts, Zöll und anderer Beschwörung frey seyn und damit nicht beschwert werden durch jemandts in keinen Weg, ohn alle Gesehrde.

§ 23. Weiter haben Wir nicht ohn Beschwehrung Unsers Gemüts betracht und zu Herzen genommen, wie beschwerlich der Feind Christi, der Türck, sein Macht noch weiter dann bißher in der Christglaubigen Gewalt gestreckt und den merklichen Schaden und Verderben an Landen und Leuten grausamlich zugefügt hat und täglich zu thun in Arbeit und Fürnemmen stehet, zusamt dem, daß sich etlich ander Gewalt wieder das H. Reich, sein Ständt und Verwandten erhebt und derselben etliche under sich von dem H. Reich genötet und gedrungen haben; daraus zu besorgen, daß sie nach erlangter Gelegenheit und Mehrung ihrer Macht ihre Füß weiter in das H. Reich zu setzen understehen. Darumb und solchen schwerem Fall und Anfechtung der Christenheit und deß Reichs dapferlich zu begegnen und Widerstand zu thun, auch Uns, das H. Reich, seine Ständt und Underthan bey Unseren und ihren Ehren, Freyheiten, Herkommen und Rechten unvertrukt zu behalten, auch Fried und Recht im H. Reich zu handhaben, haben Wir Uns mit Unsern und des Heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und andern Ständen hie versamlet auf ihren Raht, Zugeben und Annemen nachfolgender Hülf und Handhabung vereiniget, vertragen und beschloffen und thun das hiemit in Crafft dieß Briefs.

§ 24. Nemlich daß allen und jeden Pfarren im H. Reich Söldner nachgeschriebener Maß sollen aufgesetzt werden, welche Söldner die Pfarreut an allen Orten verlegen und verfol- den sollen, also daß je vierhundert Einwohner in einer jeglichen Pfarr, in oder aufferhalb der Ehe, sie sitzen heußlich oder nicht, Mann oder Frauen, Kinder oder alte Leut, wes Stands oder Wesens die sind, niemands außgeschneiden, die etwas eygens, liegends oder farenß, haben, einen Mann zu Fuß geschickt zum Krieg jährlich halten und verlegen. Doch sollen Mann und Frauen, so ehlich sitzen, mit ihren Kindern, so nicht verandert seind oder für sich selbst nichts eygens haben, für ein Person geacht und angeschlagen werden. Und ob jemandts derselben geacht wäre, daß er nichts hätt, der soll dennoch ein Schilling an Gold, das ist ein zwenzigsten Teil eines Guldens Rheinisch geben und solch Gelt den Pfarreuten zu Steuer kommen. Auch sollen den Pfarreuten zu Steur kommen die Knecht und Mägd, die in der Pfarr seynd, der jedes sol von einem jeden Guldens seines Lohns jährlich ein sechzigsten Theil eines Rheinischen Guldens geben. Wo aber Mägd oder Knechte wären, die kein eygen Gut, auch kein bestimten Lohn hetten und auf Gnad dienten, der jeder sol dennoch jährlich ein Schilling an Gold geben. Was aber Fürsten, Grafen, Herren oder anderer Knecht oder Mägd sind, die in keiner Pfarr besetzt wären, deren sol auch jedes von einem jeden Guldens seines Lohns jährlich ein sechzigsten Theil eines Rheinischen Guldens geben, und daßelbig Geld in ein Büchsen geworfen und des Reichs Raht durch die Fürsten, Grafen, Herrn oder andere Herrschafft solcher Knecht oder Mägd trewlich geantwortet werden.

§ 25. Und wo in einer Pfarr uber vierhundert Einwohner wären, wie obstehet, die sollen nach Anzahl, wie obgemelt, einen halben, ganzen oder mehr Mann halten; also daß allweg

vierhundert Einwohner mit einem Mann zu halten beladen werden sollen. Wo auch nach der obberührten Auftheilung in Pfarren dennoch etliche überbleiben würden, die nicht einen Mann halten oder verlegen möchten, in solchem sollen sich zwo oder mehr Pfarren, wie solches die Gelegenheit erfordert, zusammen schlagen und die Zahl biß auf die Vierhundert ersetzen.

§ 26. Wo auch ein oder mehr Pfarren wären, die nicht so viel Leut als vierhundert in obgeschriebener Maß vermöchten, in denselben sollen sich zwo oder mehr zusammen schlagen nach Gelegenheit der Pfarr und Anzahl der Leut.

§ 27. Solchs sollen alle Oberkeit in den Pfarren, ihnen unterworfen oder zuständig, bey iren Underthanen, wie obstehet, zu geschehen, trewlich verfügen, damit nach einß jeden Vermögen daran gegeben werde. Doch daß ein jeder nicht mehr dann an dem End, da er gesehen ist, von allen dem seinen, es liege, wo es wölle, zu geben gesetzt werde.

§ 28. Und ob es sich begeben, daß in einer Stadt, Flecken oder Dörfer mehr dann ein Oberkeit were, sollen die Herren derselben Oberkeit sich des mit einander vergleichen, damit der gemelt Anschlag seinen Fortgang unverhindert haben möge. Auch soll ihnen solcher Anschlag und Hülf an ihrer Oberkeit und Leuten kein Schaden oder Abbruch geben.

§ 29. Wo sich aber solche Obrigkeit mit einander nicht vertragen oder vergleichen möchten, so sollen sie solches an den Reichs-Raht gelangen und sich darinn des gemelten Rahts Bescheids begnügen lassen.

§ 30. Item ist auch angesehen, daß alle geistliche Personen, Mann und Frauen, sie seyn exempt oder nicht, in Betrachtung, was ihnen an der Handhabung obgemelt gelegen sey, von allen ihrem Einkommen, Renten, Gülden, Nüzungen, wie inen die zustehen, alle Jahr von vierzig Gülden einen geben sollen und minder nach Anzahl, wie obstehet.

§ 31. Item desgleichen sollen auch alle und jede Commenterey und Heuser des Teutschen, Johammer und anderer ritterlichen Orden, außgeschieden ihr Meister, von allen und jeden irem Einkommen, Renten, Nüzungen und Gülden, je von vierzig Gülden jährlich ein Gülden geben, oder nachdem sie zu der Ritterschaft gewidmet sind, so viel Leut, als von dem obgenannten Anschlag ihres Theils gehalten werden mögen, dem gemeinen verordneten Hauptmann gerüßt schicken, welches ihnen under diesen zweyen geliebet.

§ 32. Desgleichen sol es auch mit allen und jeden Stiften, Klöstern und Ordensleuthen, auch den Kirchen, Hospitaln und allen andern geistlichen Versamlungen, Clausen und Communen, von Mannen oder Frauen, die eygen Renth und Nüzung haben, gehalten werden; also daß jedes von seinem Einkommen, Renthen, Gülden und Gefällen jährlich von vierzig Gülden auch ein Gülden geben soll. Aber der vier Orden der Mendicanten, die Eghenschaft in gemein oder in sonderheit haben, sollen je fünf Klöster ein Mann zu Fuß zum Krieg geschickt jährlich halten und verlegen, und den Gülden von vierzig Gülden zu geben nicht schuldig seyn.

§ 33. Item sol der Geistlichen Gesind, als Mägd, Knecht, Pfründner, Freundt und andere in dem Anschlag seyn, wie in dem Artikel hievor von der Weltlichen Mägden, Knecht und Gesind geschrieben stehet, und ihnen solches an ihrer Freyheit unschädlich seyn.

§ 34. Item es sol ein jeder Erz-Bischoff oder Bischoff in seinem Stift verfügen, daß solch Gelt der Geistlichkeit, sie sey exempt oder nicht, einbracht, des H. Reichs Raht getrewlich uberantwort und des eygentlich Anzeig gethan werde. Wo aber jemand's auf Klöster, Collegien oder Kirchen, under ihm gelegen, in solchen Fällen anders herbracht het, sol derselben Ort nach dem alt Herkommen in solchem gehalten werden; doch also, daß derselb dem Erz-Bischoff oder Bischoff desselben Orts solche Eynforderung verkünde, jemand's darzu zu schicken. Und wann solch Gelt gefallen und gesamlet ist, sol es der, so solch Herkommen, wie obstehet, hat, dem Reichs-Raht getrewlich uberantworten. Wo aber des Herkommens halben zwischen den Erz-Bischoffen und der weltlichen Obrigkeit Irrung entstehen würden, so sollen solche Klöster oder Collegiaten-Kirchen, derhalben die Irrung were, solch ir Gelt dem Reichs-Raht selber zu uberantworten haben, ohn Eintrag und Verhinderung jemand's. Und sol solche Uberantwortung des Gelds jedermann an seinem Herkommen und Rechten unschädlich seyn.

§ 35. Item sollen alle Geistliche das Gelt, so ihnen laut dieses Anschlags zu geben ge-

bürt, bey ihren Pflichten, damit sie ihren geistlichen Obriheiten verwandt sind, gemelter Ordnung geben und uberantworten, ohn alle Gesehrd.

§ 36. Item des H. Reichs Frey- und Reichstädt und alle andere Communen sollen auch von irem Einkommen, Renthen, Gültten, Aufhebungen und Gefällen, die inen jährlich in gemein fallen, allweg von vierzig Gültten Jahrs einen Gültten geben bey den Pflichten, damit sie dem H. Reich verwandt sind, dabey inen auch geglaubt werden sol, und jegliche Stadt das jährlich, auf Zeit in Abschied des Reichstags bestimt, und ungesehrlich des Reichs Raht uberschiden. Und sollen die Stätt, derhalben das Geld geliefert ist worden, dem Raht zu jeder Zeit angezeigt werden.

§ 37. Und nachdem Churfürsten und Fürsten in des Reichs geordneten Raht und andern deß Reichs obliegenden Sachen die fordersten und treffentlichsten Ständt sind, auch sie dieselbe Sachen am fordersten und grösten betreffen, und darumb denselben mit ihrem persönlichen Beyseyn für andern Aufsehens und Arbeit anwenden, darzu merckliche Kostung und Darlegen thun müssen, damit dieselbe desto bestendiger und aufrichtiger gehalten und gehandhabt werden, ist billich, daß solch ir Mühe, Arbeit und Darlegen, so sie für andere in des Reichs Sachen, wie obstehet, thun, in diesem Anschlag angesehen und erkannt werden. Doch sollen Churfürsten und Fürsten, außserhalb Unser und Unserß Sons Erz-Herzog Philippen, zusamt der Hülf, so ire Underthan laut des obberührten Anschlags thun werden, under fünfhundert reyhiger gerüstet Pferd in dem obberührten Anschlag nicht haben und halten.

§ 38. Item seind in diesen Anschlag zu den obgenannten Fürsten gerechnet der Teutsch-Meister, die Apt zu Fulb, Hirsfeld, Rempten, Reichenaw, Weißenburg, S. Gallen, Salsfeld, Probst zu Etwangens, die Grafen von Hennenberg und die Fürsten zu Anhalt.

§ 39. Item soll ein jeglicher Graf oder Herr deß Reichs je von vier tausend Gültten jährlicher Gültten ein Reifigen zu Roß bey den Pflichten, damit er dem Reich oder ander seiner Herrschaft verwandt ist, gerüst halten und verlegen, und also nach Anzahl der jährlichen Gültten oder Nüzung auf und ab, mehr oder minder.

§ 40. Und sol in allen obberührten Anschlägen, von den vierzig Gültten Gültten sagend, bey den Geistlichen und Weltlichen nichts abgezogen werden, dann was ein jeder von seinem Einkommen, Renthen oder Nüzungen jährlich von Gültten oder Leibgeding andern zu reichen schuldig ist, das sol einem jeden, er sey geistlich oder weltlich, in diesem Anschlag der vierzig Gültten Gültten abgehen und nicht gerechnet werden, sonder alle Gesehrde.

§ 41. Auch sollen die Ritter und Knecht des H. Reichs in diesem löblichen Christlichen Werck und Fürnemen als fromme Christenleut auß adelichem Gemüht, Behaltung und Rettung ihrer selbst, Bätterland, Ehr, Leibs und Guts und zu Widerstandt den Ungleubigen und andern Wiederwertigen der Christenheit und des Reichs nach ihrem Vermögen auch etwas thun.

§ 42. Item sol eine jede Jüdenpersohn, sie sey jung oder alt, jährlich ein Gültten geben und die reichen Jüden den armen hierinn zu statten kommen.

§ 43. Item es sol bey allen Geistlichen, so das Wort Gottes predigen, sie seyen weltlich Prieister oder Ordensleut, verfügt werden, das Volk in ihren Predigen außs best zu vermahnen, umb Hülf zu diesen christlichen, löblichen Fürnemen zu thun zu bewegen.

§ 44. Item sol in einem jeglichen Stift, Pfarr-Kirchen oder Klöster ein Kisten gesetzt werden, darinn das Geld, so die frommen, andechtigen Christenleut auß ihrer Andacht mit freyen Willen geben, geworfen und bewaret und fürter des Reichs Raht jährlich auf die Zeit, im Abschied dieses Unserß Königlichen Reichstags bestimt, getrewlich geliefert werden.

§ 45. Und ob Uns Gott der Allmechtig Glück und Sieg, als Wir hoffen und bitten, verleihe, daß der Hauptmann, so verordnet werden sol, mit des Reichs Volk etwas erobern oder gewinnen, oder daß sich jemandß an das Reich ergeben und sich dem Reich zinsbar machen wird, daßelbig alles sol dem Reich zustehen und dem verordneten Reichs-Raht getrewlich uberantwort werden. Und ob sich begeben, daß solchs etwas mercklichs ertragen oder sonst Ursachen fürfallen würden, derhalben des Reichs Raht des gemelten Anschlags Leichterung oder Minderung zu thun fürnemen wird, so sol solch Leichterung oder Minderung gegen beyden, Geistlichen und Weltlichen, gleichmäßig fürgenommen und gehalten werden.



§ 46. Item sol diese Ordnung sechs Jahr lang weren, und alßdam ein halb Jahr vor Außgang derselben durch Königlich Majestat, und Stende des Reichs betracht werden, was ferner gut sey fürzunehmen.

§ 47. Item sol der verordnete Reichs-Raht nach Angang dieses Anschlags über ein Jahr alles irez Einnehmens und Außgebens den Stenden des Reichs Rechnung thun und fürter alle Jar jährlich, damit die Stände des Reichs-Rahts Handlung Bericht empfangen und die Ding desto aufrichtiger und beständiger gehandelt werden. Und ob jemandts von den Reichs-Ständten zu solcher Rechnung nicht kommen, sondern außbleiben würde, so sollen die Stände, so erscheinen, nicht desto minder mit der Rechnung fortfahren, solches Ausbleibens unangesehen.

§ 48. Und sol die Hülff im Reich kein Herkommen bringen, auch niemands an seinen Freyheiten, Rechten, Privilegien außserhalb dieser Ordnung eynigen Abbruch, Nachtheyl oder Schaben geben, alles ungefehrlich.

§ 49. Und aber solche vorgemelte Hülffe ohn vorbestimpt Regiment und Ordnung, auch Recht, Fried und Hanthabung derselben nicht beschehen oder Bestand haben mag, haben Wir Uns mit den genannten Unsern lieben Dheymen, Churfürsten, Fürsten und andern des Reichs Ständten allhie versamlet, auff daß und deß vorgemelten Reichs Regiment, aller und jeder Unser als Römischen Königs und des Heiligen Reichs Sachen, Recht, Fried und ihr beyder Vollziehung und Hanthabung, auch Widerstand gegen den Unglaubigen und anderen Anfechtern der Christenheit, des Reichs und was den Frieden, Rechten, ihrer Hanthabung und Widerstand obgemelt betreffen, auch diese Hülff desto bestendiger seyn und vollzogen werden möge, verbunden, verpflichtet und gegen einander unwiederrüßlich verstrickt; verbinden, verpflichten, verpflichten auch für Uns und Unsere Nachkommen am Reich, Römische Keyser, auch König, auch Unser Erben und erbliche Landt, bey Unserm Königlichem Würden und Worten in und mit Krafft diß Brivs, solche Ordnung und Regiment Unseres und des H. Reichs-Raht mit vorgemelten Befehl und Macht, auch Gericht, Frieden, Handthabung und der gemelten beschloßen und vereinigten Hülff stet und fest zu halten und zu vollziehen, darinn nicht zu tragen, zu irren, noch ichts darwieder fürzunehmen, in keine Weiß, sonder dieselben und alles daß, so derhalb durch Uns oder in Unserm Abwesen durch den, so Wir darzu verordnen werden, und das vorgemelt Regiment und Raht den mehrern Theyl oder das Gericht gehandelt, beschloßen und erkannt wird, zu hanthaben, bleyben und vollziehen zu lassen, alles sonder arge List und Gesehrd. Und deß zu Urkundt haben Wir als Römischer König und Erz-herzog zu Oesterreich, Unser Königlich Innsiegel an diesem Brief thun henden und mit eygner Hand unterschrieben.

§ 50. Und Wir von Gottes Gnaden Berchtold des Heyl. Stuls zu Meynz Erz-Bischoff, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erz-Canzler; Friedrich Herzog zu Sachsen, Lanntgraff in Thüringen und Marggraff zu Meichsen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-marschalk; Joachim Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cammerer, alle drey Churfürsten; und Wir von denselben Gnaden Ernst Erz-Bischoff zu Magdeburg, Administrator des Stifts zu Halberstatt, Primas in Germanien, Herzog zu Sachsen, Lanntgraff in Thüringen und Marg-Graff zu Meichsen; Lorenz Bischoff zu Würzburg, Herzog in Franden; Gabriel zu Eystett und Friedrich zu Augspurg Bischoven; Albrecht Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Oberr- und Niederr-Beyern; Friedrich Marggraf zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Rügen; Heinrich zu Meichelburg Herzog, von Unserm Herrn und Waters wegen Herrn Magnus Herzogs zu Meichelburg; Johann Apt des Gotts-Hausß Kempten; Hugo Graf zu Wendenburg und zum Heyligenberg; Adolf Graf zu Nassau, Herr zu Wißbaden; Bürgermeister und Raht der Stätt Strassburg und Augspurg, von des H. Reichs Frey- und Reichsstätt wegen, in Abschied gegenwertiges Reichstags benant; und Wir der Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Grafen und Herren Böhtschaften und Gewalthaber, auch in jetzt gemeltem Abschied nemlich bestimmt: Bekennen und thun kunt allermenniglich hiemit in Krafft dieß Briefs für Uns, Unsere Nachkommen, Erben und von deren wegen Wir Gewalt haben, daß um oberzelt Ur-

sach, auch damit Wir und Unser jeder bey seinen Ehren, Würden und Freyheiten, so nicht wieder die Ordnung weren, Fürstenthumben, Herrschaften, Länden, Leuten und Regierungen bey dem H. Reich bleiben mögen, darbey Wir auch einander hanthaben sollen, solch Ordnung, Regiment, Recht, Gericht, Hanthabung deß Friedens und vorbestimmte Hülff der sechs Jar, wie obstehet, mit Unserm Willen und Raht, Zusagen und Annemen, wie die durch die Königl. Mayestat geordnet, fürgenommen, gemacht und in diesen gegenwertigen Vertrag, Contract und Verpflichtung verfaßt ist, und daß Wir Uns gegen und mit seinen Königlichen Gnaden derhalb verbunden, verpflichtet und underwürfflich verstrickt haben; verbinden, verpflichten und verstricken Uns also hiemit in Krafft dis Brivs, gereden und versprechen auch Wir Churfürsten und Fürsten bey Unserm Fürstl. Ehren und Würden und Wir andere obgemelte Ständt in guten, waren Trewen und Glauben an Eydstatt, dieser Ordnung, Raht, Hanthabung und Hülff Folg zu thun und Königlicher Majestat oder in ihrem Abwesen dem, so Sein Königliche Majestat an ihre Statt darzu verordnen, und dem gedachten Regiment und Raht in Gebotten und Verbotten, so in Krafft dieses Briefs außgehen werden, gehorsam zu seyn und die zu volnziehen, alles getrewlich und ungefehrlich, inmassen dann die Beybrief, so Wir, Bottschafften und Gewalthaber obgedacht, deß von Unseren Herrschaften und denjenigen, von den Wir Gewalt haben, übergeben, enthalten ic. Deß zu Urkundt haben Wir Churfürsten, Fürsten, Prelaten, Grafen und Reichs-Stätt obgenenant Unser jeglicher sein Insiegel bey der Königlichen Mayestat Insiegel an dis Libell thun henden, deren Wir, die andern im Abschied dieses Reichstags nämlich bestimt, Uns hieran mit gebrauchen.

Geben und geschehen zu Augspurg, auf den andern Tag des Monats July nach Christi Geburt im fünfzehnhundertsten Jahr.

#### U n m e r k u n g.

Auszug aus dem Augsburger Reichsabschied. — 1500, Sept. 10. (N. S. d. M. II, S. 82 u. 84.)

#### XXXVI. Von des Reichs-Regiment Macht und Gewalt.

Item: Nachdem in den Ordnungen, zu vordern gehaltenen Reichs-Tägen gemacht, etwann viel Artikel auf die jährlichen Versammlung, so zu vorgehaltenen Reichs-Tägen angesehen, zu handeln gesetzt worden sind, und aber nun allhie durch Uns, mit Verwilligung und Rath der Reichs-Stände dieser Versammlung, ein Reichs-Regiment aus trefflichen beweglichen Ursachen fürgenommen und aufgericht ist: Ordnen, meynen, setzen und wöllen Wir, daß alle die Ordnung und Artikel, so zu vergangenen Reichs-Tägen auf die jährliche Versammlung gesetzt gewesen sind, nun hinfüro in aller massen auf dem verordneten Reichs-Regiment stehen sollen, wie die hievor auf der jährlichen Versammlung gestanden sind; also, daß nun hiefüro das verordnet Reichs-Regiment alles und jedes darinn zu handeln, zu thun und zu lassen haben soll, das hievor die jährliche Versammlung zu thun gehabt oder haben solt.

#### XXXVII. Daß des Reichs Rät h f ü r o Regenten geheissen werden sollen.

Wiewohl Wir, auch Unser und des Heil. Reichs aufgericht Regiment, in der Ordnung desselben, Unser und des H. Reichs Rath genannt und intituliert haben, wöllen Wir doch aus Ursachen, Uns dazu bewegt, daß solcher Titul abseyn und nun hinfür Unser und des H. Reichs Regiment, auch die Personen desselben Regiments, Unser und des Reichs Regenten geheissen und genannt werden sollen, von allermänniglich.

#### XLIX. Sie werden bestimbt die geistliche und weltliche Fürsten, so das Regiment besizen sollen.

Ferrer: Als in der Ordnung Unser aufgericht Reichs-Regiments, von zwölf geistlichen und weltlichen Fürsten, auch vier Präläten, darzu von einem Grafen und sechs Personen, so auß den sechs Kreysen genommen sind, und acht Personen, so auß den acht Städtten, in gemeldter Ordnung benennt, Meldung gesachht, die doch daselbst nämlich nicht außgetrückt, sind die hierinn nämlich bestimt. Und sind erstlich die sechs geistliche Fürsten: Herr Ernst, Erzbischof zu Magdeburg, die Bischoff zu Würzburg, Wormbs, Eystett, Augspurg und Rünster. Die sechs weltliche Fürsten sind: Herzog Albrecht von Sachsen, Herzog Georg von Bayern, Marggraf Friederich von Brandenburg, Herzog Wilhelm von Gülich, Landgraf Wilhelm von Hessen, Marggraf Christoff von Baden.

L. Grafen, Prälaten und andere, so in des Reichs Regiment sitzen sollen.

Item die vier erwählte Prälaten, die Abt von Salmansweiler, Schussenriede, zu St. Corneln im Niederland und Probst zu Berchtelsgaden. Von der Grafen wegen ist Graf Adolff von Nassau benennt. So sind diß nachgeschriebnen sechs Personen, so auß den Kreysen oder Zirckeln im Reichs-Regiment angezeigt, erwählt und genommen sind: nemlich auß dem ersten Kreys Hans Fuchs, Ritter; auß dem andern Wolfgang von Aheim, Ritter; auß dem dritten Herman von Sachsenheim, Ritter; auß dem vierdten Johann Schend von Schweinsberg; auß dem fünfften Graf Philippß von Biernberg; auß dem sechsten Creys Günter von Büнау zu Teuchern. So seind diß nachfolgend die acht Personen, so auß den Städten obgedacht erwehlt sein kemlich:  
(Hier fehlen schon in den ältesten Drucken die Namen).

## **Nr. 178. Erlaß Maximilians I. über den Kaisertitel (Auszug). — 1508, Febr. 8.**

J. J. Schmauß, Corpus iuris publici S. R. Imperii academicum, N. Aufl. Leipzig, 1774, S. 64—66; vgl. Datt, De pace publica, S. 568—570.

. . . . Dieweil das aber auß vielen oberzehlten Ursachen mißlich und sorgfältig ist, so achten Wir in Uns, wo Wir gleich die Crönung vom Pappst, Unserer kleinen Macht und grossen Widerstands halben, dergleichen noch keinem Römischen König nie begegnet ist, dißmal nicht erlangen möchten, wie dann Unsern Vorfordern, Röm. Königen, vor vielen Jahren oft beschehen ist, die die Kayserl. Cron zu Rom auch nicht empfangen haben, daß darum Wir und die löblichen Teutschen des Röm. Kayserthums nicht beraubt seyn sollen; sondern wollen Uns iezo, unangesehen desselben, auß Fürsorge, wie es Uns gehe, des Titels eines Erwehltten Römischen Kayfers angenommen haben; der Hoffnung, auch des Vorsazes, ob es immer möglich seyn will, die Crönung zu empfangen. Wo Uns aber dasselb durch Unsere Feinde mit Gewalt und dem Schwerd gewendt und fürkommen würde, wollen Wir doch dafür halten und verstehen, als Wir auch in treffentlichen Raht ziemlich und billich zu seyn erfunden, auß unsere gegründete Gerechtigkeit, so Wir als gesalbter Römischer König zu dieser Cron haben, auch in Ansehen unsers mercklichen Kosten bißher darauf gelegt, zusamt Darstreden Unserer selbst Person, Leibs, Guts und Vermögens, dergleichen Wir iezo und künfftiglich, als lang Uns Gott unser Leben und Vermögen verleiht, zu thun begierig und willig sind, den Titul des Kayserthums genugsamlich erlangt zu haben; darauf Wir Uns auch von ietzt an und hinfüro also schreiben und nennen werden. Das haben Wir Euch für das erst unverkündet nicht lassen wollen, mit Ernst begehrend, Ihr wollet Uns hinfüro allezeit schreiben dergestalt: N. erwehltten Römischen Kaysern, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, auch zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ic. ic. Königen, Erz-Hertzogen zu Oesterreich ic. ic. mit den andern unsern Tituln, deren Wir Uns bißher gebraucht haben; aber in Reden und mit Mund wollet Uns nennen gestracks: Römischen Kayser, wie Uns dann uff heutigen Tag all Lateinisch und Welsch Zung Kayser schreiben und nennen; alles nicht allein um Unserer Ehre willen, sondern mehr zur Bestätigung und Behaltung des Römischen Kayserthums, Uns allen und Teutscher Nation zu Ehren; des wollen Wir Uns zu Euch versehen. Daß Wir Uns aber selbst nicht frey nennen: Röm. Kayser, sondern: Erwehltten, das thun Wir darum, daß Unser heiliger Vater Pabst und der Stuhl zu Rom nicht dafür halten, als ob Wir ihnen die Römische Kayserliche Crönung entziehen; sondern, wo Wir mit unserer kleinen gegenwärtigen Macht, über Unsern Fleiß und Darstreden unsers Leibs und Guts, iezo nicht möchten und Uns die Crönung mit Gewalt und dem Schwerd entzogen würde, das der Allmächtige verhüte, daß Wir dennoch die Päpstliche Crönung durch Annehmung des bestimmten unsers Tituls nicht veracht, noch Uns der verziehen haben. . .